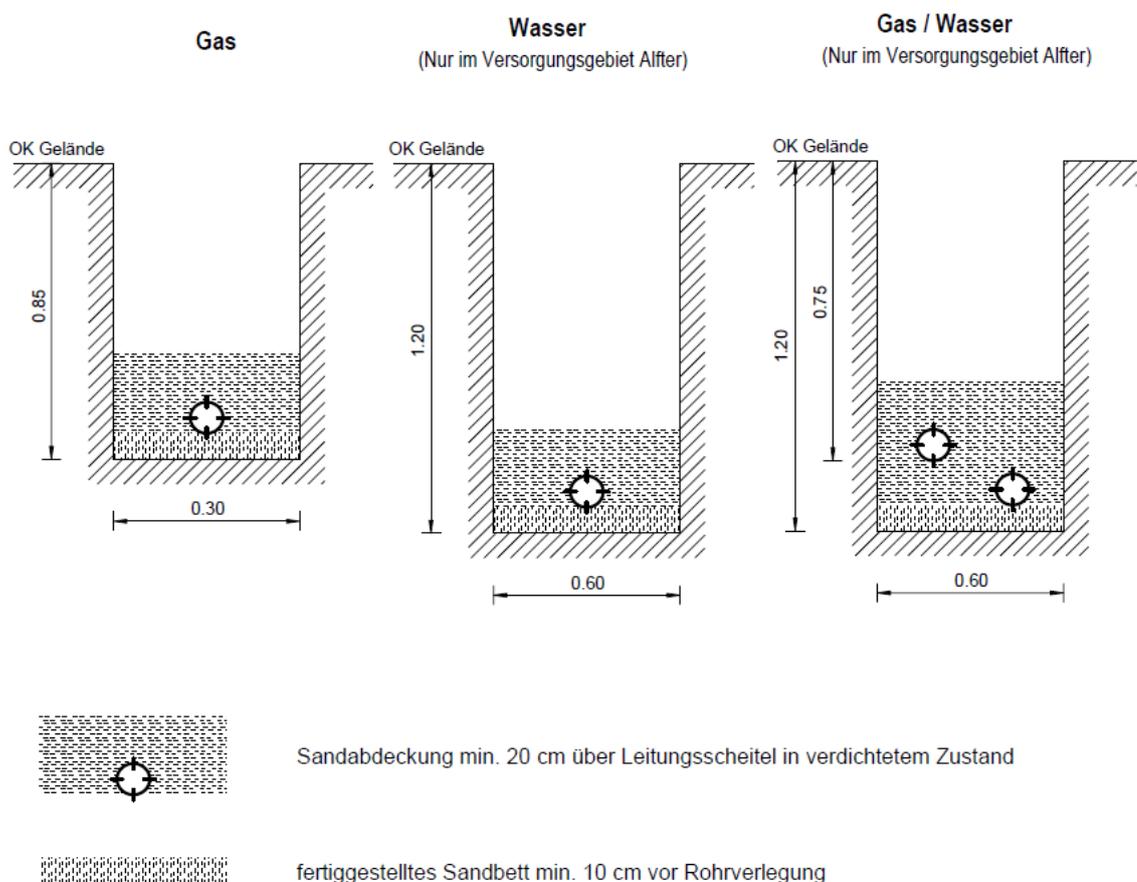


2. Hausanschlussgräben

Hausanschlussgräben dürfen nur auf Ihrem Privatgrundstück durch Sie hergestellt werden. Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich dürfen nur von einem konzessionierten Tiefbauunternehmen durchgeführt werden. Unabhängig von der Kostenregelung müssen diese Arbeiten von e-regio beauftragt werden.



Sollte eine Wasserhausanschlussleitung gemeinsam mit einer Gashausanschlussleitung verlegt werden, ist ein gemeinsamer Graben 1,20 m tief, 0,60 m breit zu schachten (nur in Abstimmung mit unseren Außendienstmitarbeitern). Werden Abwasserleitungen mitverlegt, muss ein lichter Abstand von min. 50 cm zwischen der Abwasserleitung und der Gas- oder Wasserhausanschluss eingehalten werden. Sollte die Abwasserleitung auf gleicher Höhe bzw. höher als die Wasserleitung verlegt werden, muss der Abstand der Leitungen zueinander > 1,00 m betragen. Der Gemeinschaftsrohrgraben ist entsprechend breit auszuführen. Die Sohle des Rohrgrabens muss eben und standfest verdichtet sein.

Dies gilt insbesondere für den Grabenabschnitt im Arbeitsraum des Gebäudes. Durch Setzung in diesem Bereich werden Anschluss- und Entwässerungsleitungen jeglicher Art extrem gefährdet. Um Setzungen auszuschließen, muss die Verdichtung dieses Rohrgrabenabschnittes vom Baugrund bis zur Grabensohle lagenweise und mit geeignetem Füllmaterial erfolgen.

Wir behalten uns vor, den Verdichtungsgrad unter der Grabensohle vor Beginn mittels dynamischen Plattendruckversuch bzw. Rammsondierung zu überprüfen. Wird der erforderliche Verdichtungsgrad nicht erreicht, müssen wir in unserem beiderseitigen Interesse die Verlegung der Leitung(en) so lange zurückstellen, bis die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sind. Zu wiederholende Prüfungen werden Ihnen nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Nach Herstellung des Rohrgrabens füllen Sie diesen bitte bis 10 cm über Sohle mit Sand auf und decken die Leitung(en) zur Vermeidung äußerer Beschädigungen umgehend mit Sand bis 20cm (im verdichteten Zustand) über Rohrscheitel ab.

- Bauschutt, oder sonstiges scharfkantiges Material ist zum verfüllen des Rohrgrabens gänzlich ungeeignet und unzulässig.
- Verdichtungsgeräte dürfen erst nach einer Verfüllung von min. 40 cm über Scheitel der Anschlussleitung(en) eingesetzt werden.
- Für Schäden, die auf unsachgemäße Verfüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, haftet der Antragsteller auch zu einem späteren Zeitpunkt in voller Höhe.

3. Einbau von Schutzrohren

Bei Verlegung von Schutzrohren in Eigenleistung ist folgendes zu beachten:

- Für die spätere Verlegung des Gashauses dürfen **ausschließlich gelb eingefärbte Schutzrohre** verwendet werden, damit bei nachträglichen Tiefbauarbeiten Verwechslungen mit anderen Versorgungsleitungen vermieden werden. Ausgenommen hiervon ist der zuvor beschriebene Einbau von Schutzrohrobogen.
- Der erforderliche Durchmesser der Schutzrohre ist vor der Verlegung mit unseren Außendienstmitarbeitern abzustimmen.
- Vor dem Verfüllen der Schutzrohre sind eine Abnahme sowie das Einmaß der Rohre durch unseren Außendienst erforderlich.
- Geeignete Schutzrohre können über die e-regio bezogen werden.

Wichtige Anmerkungen:

Diese Hinweise ersetzen jedoch keinesfalls die Abstimmung vor Baubeginn mit unserem verantwortlichen Außendienstmitarbeiter über die Lage der Hausanschlussleitung(en) und die zeitlichen Abläufe der Baumaßnahme.

Der sichtbare Teil der Hausanschlussleitung zwischen der Einführungswand und der Hauptabsperreinrichtung darf nicht in den Potentialausgleich des Gebäudes einbezogen werden.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Hausanschlussleitung(en) auf Ihrem Grundstück leicht zugänglich sein muss. Sie dürfen nach den technischen Regel weder überbaut (Garagen, Müllbox, Stützmauer, Treppen, Terrassen, Wintergärten usw.), noch mit Sträucher und Bäumen überpflanzt werden.